



Vereinssatzung

§ 1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Merler Dorfgemeinschaft e.V.**“, kurz: **MDg**.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Bonn VR 12563 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist 53340 Meckenheim, Vereinsadresse ist eine vom Vorstand benannte ladungsfähige Anschrift. Die Angabe der Privatadresse des/der 1. Vorsitzenden ist nur zulässig, wenn die betroffene Person dem ausdrücklich zustimmt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die MDg verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, sie ist nicht gebunden und politisch und konfessionell neutral.
- (2) Ziele der MDg sind: Förderung der Traditions- und Brauchtumspflege in Meckenheim – Merl durch die Organisation und Durchführung eines jährlichen
 - Dorffestes und
 - Weihnachtsmarktes
 - dabei das Schmücken des Weihnachtsbaumes und Advent-Ansingen.
- (3) Ferner will die MDg im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten
 - Veranstaltungen für Kinder und ältere Menschen durchführen,
 - Gratulationen bei Goldenen Hochzeiten, herausragenden Geburtstagen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen ihrer Mitglieder sowie bei Jubiläen befreundeter Vereine vornehmen und
 - weitere Veranstaltungen durchführen.
- (4) Die Merler Dorfgemeinschaft e.V. kann zur Förderung des gemeinschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens im Ortsteil Merl im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zwecke andere gemeinnützige Vereine, Initiativen sowie Privatpersonen unterstützen, sofern diese Unterstützung dem Vereinszweck dient und überwiegend dem Gemeinwohl im Ortsteil Merl zugutekommt.

Zu diesem Zweck ist der Verein insbesondere berechtigt, Vereinseigentum wie Zelte, Bierzeltgarnituren und sonstige für Veranstaltungen geeignete

Ausstattungsgegenstände anzuschaffen und diese entgeltlich oder unentgeltlich an Vereine, Initiativen oder Privatpersonen im Ortsteil Merl zu überlassen, sofern die Überlassung der Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dient.

Eine Überlassung an Mitglieder erfolgt nur unter den gleichen Bedingungen wie an Nichtmitglieder. Eine eigenwirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht ist ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden können. Hierfür sind geeignete Nachweise und Belege zu führen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Einzelmitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden. Eine Familienmitgliedschaft besteht für die hauptantragstellende Person, deren Lebenspartner/in und eigene/adoptierte Kinder, die im selben Haushalt leben. Jedes Familienmitglied wird als eigenständiges Mitglied geführt und erhält eine eigene Mitgliedsnummer.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich / textlich (z. B. E-Mail) beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht der antragstellenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich / textlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Dies kann durch eine E-Mail oder in schriftlicher Form, mit Unterschrift, erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an, die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge, Gebühren

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- (2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.
- (3) In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.
- (4) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden.
- (5) Ergänzung: Zahlungsmodalitäten (Zahlungsziel, SEPA-Mandat, Mahnverfahren) sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Mittelverwendung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

§ 9 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

- (2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich / textlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der / dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die / der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist eine Protokollführung zu wählen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- (4) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Für Familienmitglieder bis zum 16. Lebensjahr üben die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht aus. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Ausnahmen bestehen für die gesetzlichen Vertreter von Kindern bis zum 16. Lebensjahr. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung die Teilnahme und Stimmabgabe in elektronischer Form (z. B. Videokonferenz, elektronische Abstimmung) zulassen. Die Voraussetzungen hierfür sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
 - die Art der Mitgliederversammlung,
 - den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
 - die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen,
 - den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
 - bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

§ 14 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und maximal 10 Personen und setzt sich zusammen aus
 - dem / der 1. Vorsitzenden,
 - dem / der 2. Vorsitzenden,
 - Kassenführer/in,
 - Schriftführer/in
 - Pressesprecher/in
 - bis zu fünf Beisitzenden.
- (2) Geschäftsführender / vertretungsberechtigter Vorstand sind der / die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende und der / die Kassenführer / in. Der Verein darf nur vertreten werden, wenn zwei dieser Personen gemeinsam unterschreiben.

§ 15 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung

- (1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied ohne Stimmrecht bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale oder Erstattung nachgewiesener Auslagen erhalten. Die Auszahlung ist zu dokumentieren.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer / -innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation ist der General Anzeiger Bonn. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Der konkrete Empfänger und Verwendungszweck sind von der Mitgliederversammlung bei Auflösung zu bestimmen.

§ 18 Haftung und Versicherung

Der Verein schließt eine angemessene Haftpflichtversicherung für Vorstandsmitglieder und Vereinsaktivitäten ab. Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

§ 19 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke und in Übereinstimmung mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Vorstand benennt eine Kontaktadresse für Datenschutzanfragen. Nähere Regelungen können in einer Datenschutzordnung festgelegt werden.

§ 20 Gültigkeit

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am XX. März 2026 beschlossen. Die Satzung vom 18. Juni 2019 verliert ihre Gültigkeit mit Eintrag, der neuen Satzung, in das Vereinsregister.

Meckenheim, XX. März 2026

Ort, Datum

Unterschrift des Vorstandes